

Landesfrauenrat M-V e.V. / Heiligengeisthof 3 / 18055 Rostock

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

- nur per E-Mail: -
christopher.kress@im.mv-regierung.de

Ulrike Bartel
Vorsitzende

Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Telefon 0381 – 490 24 42
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

21. November 2023

AmtsG Neubrandenburg
VR 436

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

Sehr geehrter Herr Hochheim, sehr geehrter Herr Kreß,

der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik insbesondere mit Blick auf eine paritätische Besetzung kommunaler Vertretungen, auf Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben mit einem kommunalpolitischen Mandat sowie hinsichtlich der Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte die Landesregierung u.a. „zu einer verbesserten Vereinbarkeit von kommunalpolitischen Mandaten und Ämtern mit Familie und Beruf beitragen und damit eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes insgesamt bewirken“. (S.4)

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich. Damit folgt der vorliegende Entwurf den Erkenntnissen aus der Corona-Pandemie, dass Gremiensitzungen durchaus in digitaler bzw. hybrider Form abgehalten werden können. Gleichzeitig wird im Erläuterungstext zu §29a die Annahme einer „noch verbreitete[n] Skepsis gegenüber der Eignung von Videokonferenzen für den politischen Diskurs“ formuliert, die wir so nicht teilen.

In einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes wünschten sich z.B. 42% der Befragten, dass Gremiensitzungen „auch zukünftig häufiger über Web-/ Videokonferenzen oder hybrid [...] stattfinden“¹ sollten. Demnach werden digitale Sitzungen besonders dann befürwortet, wenn die Sitzungsteilnehmenden längere Anfahrtswege zurücklegen müssen. Und selbst wenn die Befragten angaben, dass die überwiegende Zahl der Sitzungen weiterhin in Präsenz stattfinden sollte, spricht dies nicht für eine grundsätzliche Ablehnung digitaler Formate. „So wünschen sich die befragten Mitglieder in Ausschüssen von Land- und Kreistagen, dass nach der Pandemie knapp 40 % der Sitzungen entweder rein digital oder hybrid stattfinden.“²

Die Anpassung struktureller Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Mandat, Erwerbs- und Privatleben schaffen für Personen mit Sorgeaufgaben, also insbesondere für Frauen einen leichteren Zugang zu kommunalpolitischen Vertretungen:

„Die bessere Vereinbarkeit zwischen Familie, Beruf und Ehrenamt ist ein wesentlicher Baustein, um mehr Partizipation der Bürger*innen zu erreichen und die kommunale Demokratie insgesamt attraktiver zu machen. Dies gilt insbesondere für die Förderung der politischen Teilhabe von Frauen, für die der zeitliche Aufwand in Verbindung mit der (Nicht-)Vereinbarkeit als Hauptgrund für die Unterrepräsentation in der Kommunalpolitik gilt.“³

Dass entsprechende Maßnahmen also dringend notwendig sind, verdeutlicht auch ein Blick in die Statistik. Aktuell liegt der Frauenanteil in den kommunalpolitischen Gremien in Mecklenburg-Vorpommern bei nur 25 Prozent. In Zahlen bedeutet das: unter den 520 Personen, die aktuell in den Kreistagen, Bürgerschaften und Gemeindevertretungen sitzen, sind lediglich 130 Frauen.⁴ Damit ist Mecklenburg-Vorpommern von einer geschlechtergerechten Mandatsverteilung weit entfernt. Betrachtet man parallel dazu die Bevölkerung des Landes, so liegt nach Angaben des Statistischen Landesamtes der Anteil der weiblichen Bevölkerung aktuell bei rund 51 Prozent, die männliche Bevölkerung kommt auf 49 Prozent.⁵ Damit wird deutlich, dass die Repräsentanz von Frauen sich nicht in den Parlamenten bzw. politischen Gremien widerspiegelt.

In Ziffer 466 ihres Koalitionsvertrages hat sich die Landesregierung dafür ausgesprochen, mit Änderung der Kommunalverfassung auch, „die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten [zu] stärken“. Dieses Vorhaben begrüßen wir ausdrücklich. Denn für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler Ebene ist die Rolle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine entscheidende. Ihre Hauptaufgabe ist es, die strukturelle Benachteiligung von Frauen abzubauen und sich für ein konsequentes Gender Mainstreaming in der Kommunalverwaltung einzusetzen. Allein darin öffnet sich ein weites Feld von Zuständigkeiten, das die finanziellen und personellen Kapazitäten der Gleichstellungsbeauftragten nicht selten übersteigt: Arbeitsmarktintegration, Aufstiegschancen, Armutsvermeidung, Gewalt, Behinderung, Migration und

¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2022): Projektbericht: Digitale Gremienarbeit - Wie geht es nach der Pandemie weiter? Ergebnisse aus dem Projekt zur Erleichterung der digitalen Gremienarbeit. Wiesbaden, S.3. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/digitale-gremienarbeit.html> [15.11.2021]

² Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2022): Projektbericht: Digitale Gremienarbeit - Wie geht es nach der Pandemie weiter? Ergebnisse aus dem Projekt zur Erleichterung der digitalen Gremienarbeit. Wiesbaden, S.21. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/digitale-gremienarbeit.html> [15.11.2021]

³ Weidhofer/ Walchshäusel/ Friedrich (2023): Mit Kind in die Politik. Gute Praktiken für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt. Abrufbar unter: https://www.eaf-berlin.de/fileadmin/eaf/Publikationen/Dokumente/2023_EAF_Berlin_Weidhofer_Walchshaeusel_Friedrich_Mit_Kind_in_die_Politik_Gute_Praktiken_fuer_f%C3%BCr_die_Vereinbarkeit_von_Familie_Beruf_und_kommunalpolitischem_Ehrenamt.pdf [21.11.2021]

⁴ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2020): Statistische Hefte Wahlen 2019. 16. Jahrgang, Wahlheft 2.

⁵ Ebd. (2022): Bevölkerung. Zahlen & Fakten 2022.

Flucht, Gender Care Gap, Gender Pay Gap, Digital Gender Gap usw. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte beraten zur Umsetzung rechtlicher Gleichstellungsvorgaben, sie zeigen gleichstellungsrelevante Defizite auf und erarbeiten Empfehlungen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen. Letztere können durchaus Strahlkraft in die gesamte Stadtgesellschaft/Region entfalten. Darüber hinaus werden an die Gleichstellungsbeauftragten unterschiedlichste Anliegen herangetragen, die sie im Sinne einer Verweisberatung an die „richtigen“ Stellen vermitteln. Das betrifft z.B. Fragen nach Elternschaft, Mutterschaft, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung am Arbeitsplatz etc. Mit Öffentlichkeitsarbeit fördern die Gleichstellungsbeauftragten zudem das Bewusstsein für gleichstellungspolitische Anliegen – innerhalb der Verwaltung und der Zivilgesellschaft.

Kommunale Gleichstellungsbeauftragten wirken damit nicht nur nach „innen“. Sie haben eine Vermittlungsfunktion zwischen Verwaltung, Einwohner*innen und Politik. Um all diesen Anforderungen tatsächlich gerecht werden zu können, müssen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten angemessene Arbeitsbedingungen vorfinden. Das ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht immer der Fall. Mangels verbindlicher Regelungen zum Stundenumfang sowie zur personellen, finanziellen und räumlichen Ausstattung unterscheiden sich die Gegebenheiten von Kommune zu Kommune mitunter drastisch. Grundlage für die Ausstattung der Gleichstellungsbüros ist nicht selten die Haushaltslage ungeachtet des tatsächlichen Bedarfs. Zur Stärkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten braucht es daher ein klares Stellenprofil sowie landeseinheitliche, verbindliche Vorgaben.

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 27 Entschädigungen

Wir möchten den*die Gesetzgeber*in ermutigen, die Aufzählung im Absatz 1 um den Punkt „*Erstattung von Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger*“ zu erweitern.

Diese Möglichkeit der „Entschädigung“ ist zwar in § 16 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V erwähnt, das sind die hier explizit genannten Punkte, wie „Auslagen“ oder „entgangener Arbeitsverdienst“ aber auch. Personen, die ein ehrenamtliches kommunalpolitisches Mandat erstmalig übernehmen (wollen), sind mit einer Vielzahl von Informationen konfrontiert, über die sie sich nach und nach einen Überblick verschaffen müssen. Da ist es hilfreich, wenn sich insbesondere Personen mit Sorgaufgaben ihren Anspruch auf Entschädigungsleistung nicht auch noch in verschiedenen Regelwerken zusammen-suchen⁶ müssen. Außerdem sendet die explizite Erwähnung in der Kommunalverfassung das Signal, dass die Vereinbarkeit dieser Lebensbereiche mit einem politischen Mandat gewünscht und explizit mitgedacht werden.

Auch empfehlen wir zu prüfen, wie ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen rechtlichen Beistand aufgrund von Angriffen⁷ im Kontext des politischen Mandats berücksichtigt werden kann.

Die von „Hate Aid“ gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Frauen besonders gefährdet sind, wenn sie sich als Politikerinnen, Aktivistinnen oder auf andere Weise für eine offene Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und demokratische Werte im digitalen Raum einsetzen. Wenn Frauen dies tun, sei es nicht nur wahrscheinlich, dass sie Hetze und Hass ausgesetzt sind, sondern es sei oftmals eine geradezu „natürliche Folge“ davon.⁸

⁶ Bislang ist dieser Entschädigungsanspruch z.B. in manchen Geschäftsordnungen der Kommunalvertretungen aufgeführt, in anderen jedoch nicht.

⁷ Darunter sind sowohl tätliche Angriffe, Beleidigungen und Bedrohungen als auch Hass und Hetze im digitalen Raum zu zählen.

⁸ Ballon, Josephine (2021): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen. HateAid gGmbH

Eine umfangreiche Daten-Analyse in Auswertung des Bundestagswahlkampfes 2021 kommt zu dem Ergebnis: „Digitale Gewalt ist eine der größten Gefahren für den demokratischen Diskurs. Sie wird zunehmend strategisch eingesetzt, um Politiker:innen einzuschüchtern, zu verunglimpfen oder Anhänger:innen eigener Parteien gegen gemeinsame Feindbilder zu mobilisieren.“⁹

In der Folge ziehen sich Frauen häufig aus der Politik zurück, insbesondere aus der Kommunalpolitik. Denn diese ist nah an den Menschen, da werden Anfeindungen und Angriffe auch schnell mal „analog“. Die Gefahr, dass Personen aus Angst vor Bedrohung oder Sorge um die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Angehörigen von einer Kandidatur für ein kommunalpolitisches Mandat absehen, ist daher sehr groß. Menschen, die sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen, müssen wirksam vor Hass und Hetze geschützt werden.

§§ 29, 107 Sitzung der Gemeindevertretung/ des Kreistages

Wir begrüßen die hier in Absatz 1 eingefügte Verpflichtung zu „von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen“ (S.13) sehr und regen an, diese noch etwas konkreter zu fassen. Dafür schlagen wir die folgende Ergänzung vor: *Insbesondere rassistische, sexistische und andere menschenfeindliche Äußerungen oder Beleidigungen stellen einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar.*

§ 29a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Absatz 1

Mit dem neu eingefügten Paragraphen wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Sitzungen kommunaler Gremien auch unabhängig von außergewöhnlichen Notsituationen in hybrider Form, d.h. als Kombination einer Videokonferenz und Präsenzsitzung durchzuführen. Als Bedingung ist eine entsprechende Verankerung in der Hauptsatzung formuliert, die die Möglichkeit der hybriden Sitzungsform wiederum einschränken kann, „auf bestimmte Angelegenheiten [...] und nur unter der Bedingung [...], dass näher zu bestimmende, in der Person des Mitgliedes liegende Voraussetzungen vorliegen“ (S.15). Bedauerlicherweise wurde die Durchführung rein digitaler Sitzungen hier allerdings nicht ermöglicht. Auch sehen wir es kritisch, dass sowohl die Durchführung einer hybriden Sitzung selbst als auch die Teilnahme an einer hybriden Sitzung an umfangreiche Bedingungen und Einschränkungsmöglichkeiten geknüpft wurde. Damit steht zu befürchten, dass die beabsichtigte Verbesserung der Vereinbarkeit von kommunalem Ehrenamt mit dem Erwerbs- und Privatleben, wie auch mit einer Ausbildung oder einem Studium nicht im gewünschten Maß erreicht wird.

In kommunalpolitischen Gremien mit geringem Frauenanteil und einer traditionell, männlich geprägten Gremienkultur bauen die vorgeschlagenen Bedingungen unnötige Barrieren für eine Teilnahme an digitalen Sitzungen auf. Sie stehen dem Ziel einer leichteren politischen und gesellschaftlichen Teilhabe vielmehr entgegen. Insbesondere in Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen wird mit dieser unklaren Formulierung von Beschränkungsmöglichkeiten kein klares Zeichen gesetzt. Denn ob, in welchem Umfang und mit welchen Einschränkungen in den Kommunen die jeweilige Hauptsatzung geändert wird, bleibt hier völlig unklar.

Auch sind keine sachlichen Gründe für die hier nahegelegte Bringschuld eines Nachweises, von „in der Person des Mitgliedes liegende[n] Voraussetzungen“ erkennbar. Damit wird eine große Hürde aufgebaut, die die kommunalen Vertreter*innen unter eine Beweispflicht stellt, in ihre Privatsphäre eingreift

⁹ Institute for Strategic Dialogue (ISD Germany) und Hate Aid (2022): Hass als Berufsrisiko. Digitale Gewalt und Sexismus im Bundestagswahlkampf. Online unter: <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2022/03/Digitale-Gewalt-und-Sexismus-im-Bundestagswahlkampf.pdf> [21.11.2023]

und einen unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugt. Wie sollte ein solcher Nachweis erbracht werden und wer hat mit welcher Befugnis über dessen Statthaftigkeit zu entscheiden?

Es sind weiterhin keine sachlichen Gründe ersichtlich, die eine Beschränkungen der hybriden Teilnahme auf bestimmte Sitzungsteile rechtfertigen. Die Möglichkeit, die „Teilnahme einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ohne persönliche Anwesenheit bei etwaigen Bedenken zunächst auf einzelne, vermeintlich weniger streitbefangene Angelegenheiten begrenzen“ (S.86) halten wir für wenig praxistauglich. Denn wer sollte vorhersehen, wann das der Fall ist? In der Praxis kommt es nicht selten bei völlig unverfänglichen Tagesordnungspunkten zu langen Diskussionen, mit denen niemand gerechnet hätte. Auch eine sehr kurze Tagesordnung ist kein Garant dafür, dass eine Sitzung vollkommen reibungslos durchläuft.

Nach den im Begründungstext dargelegten Überlegungen sollte „die Teilnahme an Sitzungen mittels einer Bild- und Tonübertragung zumindest auf mehrheitliche Akzeptanz in der Vertretung“ (S. 85) stehen. In Anknüpfung an unsere Vorbemerkungen möchten wir auf folgendes hinweisen:

Angesichts der nach wie vor traditionellen Mustern folgenden gesellschaftlichen wie privaten Verteilung von Sorgearbeit müssen wir davon ausgehen, dass der Flexibilisierungsaspekt hier insbesondere Frauen zugutekommt. In den Gemeindevertretungen sitzen aber, wie oben gezeigt, mehrheitlich Männer. Diese sind von der Vereinbarkeitsproblematik nach wie vor weniger betroffen. Daher halten wir es nicht für gerechtfertigt, dass diese Mehrheit über Möglichkeit der digitalen Teilnahme entscheiden soll. Eine faire Grundlage für einen Mehrheitsentscheid gäbe es erst, wenn die kommunalen Gremien einigermaßen paritätisch besetzt wären. Und gerade das soll ja u.a. durch erleichterte Zugänge für Personen mit Sorgeaufgaben gefördert werden.

Im Sinne der Zielsetzung einer besseren Vereinbarkeit und Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes kann die Teilnahme an digitalen/hybriden Sitzungen nur als Recht für gewählte Gremienmitglieder formuliert werden und sich nicht auf den besonderen, mit Mehrheit festzustellenden Ausnahmefall beschränken. Ebenso ist auf eine besondere Beantragung oder Begründung für eine digitale Sitzungsteilnahme zu verzichten, die rechtzeitige Anzeige sollte genügen. Die hier zu treffenden Regelungen sollten stattdessen möglichst niedrigschwellig ausgestaltet werden, um eine kurzfristige Möglichkeit der Teilnahme zu schaffen (bspw. um auf kurzfristige Erkrankung des Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger, der Verhinderung anderer Betreuungspersonen etc. reagieren zu können).

Insbesondere für die Kreistage, die im Flächenland M-V oft nur über weite Wege zu erreichen sind, empfehlen wir dringend eine „muss-Regelung“ für die Möglichkeit der digitalen Teilnahme. In den großen Kreisen ist das ÖPNV-Angebot vor allem in den Abendstunden lückenhaft bis nicht vorhanden. Damit ist die Verfügbarkeit eines PKW (und einer Fahrerlaubnis) defacto eine Grundvoraussetzung für das kommunalpolitische Engagement. Das ist nicht mehr zeitgemäß und es untergräbt die politischen Teilhabemöglichkeiten insbesondere von Frauen und jungen Menschen.

Gleiches ist für den Ausschluss von Vorsitzenden von der Möglichkeit der digitalen Teilnahme festzustellen. Der Umstand, dass diese zwingend vor Ort an den Sitzungen teilnehmen müssen, birgt die Gefahr, dass gerade Frauen von der stärkeren Übernahme entsprechender Verantwortung absehen. Das gilt insbesondere für die Leitung von Ausschüssen oder kommunalen Aufsichtsgremien. Mit dieser Regelung werden die geschlechter- und altersbedingten Ungleichheiten bei der Besetzung leitender Positionen eher zementiert als abgebaut.

Stattdessen sollte zur Leitung einer hybriden Kreistags- bzw. Gemeindevertretungssitzung eine Vertretungsregelung durch Stellvertretende ermöglicht werden. Wir schlagen vor, dass höchstens ein Mitglied des Präsidiums (Vorsitzende*r oder 1. o. 2. Stellvertretung) vor Ort anwesend sein muss, um die

Sitzung zu leiten. Für die Leitung von Ausschüssen regen wir dies als in jedem Falle umsetzbare Variante an.

Wir empfehlen darüber hinaus, die Durchführung rein digitaler Sitzungen ebenfalls unkompliziert zu ermöglichen. Bedenken hinsichtlich der rechtlich sicheren Durchführbarkeit können wir im Falle von großen Gemeindevertretungen gut nachvollziehen. Bei Ausschüssen ebenso wie bei sehr kleinen Gemeinden, in denen die Vertretungen mitunter aus höchstens 10 Personen bestehen, teilen wir diese Bedenken jedoch nicht.

Die Befürchtungen um die technische Leistungsfähigkeit kleiner Gemeinden bei der Sicherstellung hybrider Sitzungsformate sind durchaus ernst zu nehmen. Gerade deshalb sollte ihnen dezidiert die Möglichkeit zur rein digitalen Sitzungsdurchführung eingeräumt werden. Der technische Aufwand für hybride Sitzungsformate ist um ein Vielfaches größer als für ausschließlich digitale Zusammenkünfte, insbesondere dann, wenn die Gemeindevertretung aus sehr wenigen Personen besteht. Die Öffentlichkeit der Sitzung kann via öffentlicher Bekanntmachung eines Zuschalte-Links problemlos hergestellt werden. Und auch hier sollte die rein digitale Teilnahme des Präsidiums keinesfalls ausgeschlossen werden.

Im Interesse einer modernen Teilhabestruktur, in der sich die Gesamtgesellschaft abbildet und somit die repräsentative Demokratie gestärkt wird, sollte eine novellierte Kommunalverfassung zeitgemäße Regelungen beinhalten. Die notwendigen Rahmenbedingungen für hybride/ digitale Sitzungen müssen mancherorts mitunter erst geschaffen werden. Dem könnte mit einem gewissen Übergangszeitraum und einer finanziellen Unterstützung durch das Land oder durch ortsansässige Unternehmen Rechnung getragen werden. Als Verhinderungsgrund für die Ziele der besseren Vereinbarkeit und Teilhabe taugen solcherlei Bedenken indes nicht.

Klar ist in jedem Falle: digitale Sitzungen reduzieren Anfahrtszeiten und Reisekosten, sie erleichtern die Teilhabemöglichkeiten von Menschen aus den ländlichen Räumen und/oder von Menschen, die hauptsächlich die familiäre Sorgearbeit leisten. Auch eine Teilnahme der Öffentlichkeit oder die Einladung von Gästen und Expert*innen kann durch die Option digitaler/ hybrider Sitzungen erleichtert sein. Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, ist eine digitale Sitzungsgestaltung heute längst in der Gesellschaft angekommen. Hohe bürokratische Hürde und komplizierte Regelungen sind jedoch für niemanden ein Zugewinn an Möglichkeiten.

Absatz 3

Der vollständige Ausschluss der digitalen Teilnahme an einer geheimen Abstimmung sollte noch einmal überdacht werden. Sofern es nicht schon heute die entsprechenden technischen Abstimmungssysteme gibt, wäre es sinnvoll, diese Möglichkeit perspektivisch vorzusehen. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung, die uns u.a. in der Pandemie eindrucksvoll vor Augen geführt wurde, ist es nicht unwahrscheinlich, dass geheime Abstimmungen schon in 1-2 Jahren technisch sicher durchgeführt werden können.

Beispielsweise hat Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu einer Regelung in der Gemeindeordnung eine *Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO)* erlassen. Darin heißt es im §4 Abs. 2:

„Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der

Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Wird geheim abgestimmt, darf nur das Abstimmungsergebnis erkennbar sein. Ist die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 nicht sichergestellt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen [...].“¹⁰

Die Durchführung geheimer Wahlen per Briefwahl im Nachgang zu hybriden Sitzungen ermöglicht neben NRW z.B. auch Brandenburg¹¹.

Wenn für hybride/digitale Sitzungen die Durchführung geheimer Wahlen gänzlich ausgeschlossen bleibt, bietet diese Regelung ein wesentliches Argument für die Unterlassung solcher Sitzungsformen. Denn da alle Wahlen auf Antrag geheim durchgeführt werden müssen, können auch Sitzungen, auf denen zunächst nur offene Wahlabstimmungen vorgesehen sind, niemals digital durchgeführt werden.

§ 36, § 114 Beratende Ausschüsse

Unsere Anmerkungen zu §29a gelten hier entsprechend.

Zumindest für die Ausschusssitzungen muss eine barrierearme digitale Teilnahme möglich sein, da diese im kommunalpolitischen Alltag die meiste Zeit beanspruchen. Das Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und politischem Mandat wäre gänzlich verfehlt, wenn nicht einmal für die Ausschussteilnahme unkomplizierte Regelungen geschaffen werden - und zwar in hybrider und rein digitaler Form.

§ 41 Gleichstellungsbeauftragte

Absatz 1

Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine gesetzlich vorgegebene Aufgabe aller politischen Ebenen, deren Erfüllung nicht von haushälterischen Erwägungen abhängig sein kann. Zudem ist die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten als Querschnittsaufgabe vielfältig und komplex, diese können die Beauftragten nicht nebenbei "mal eben mitmachen". Insofern begrüßen wir die hier erstmals formulierte Vorgabe der Vollzeitbeschäftigung ausdrücklich. Indes schätzen wir die damit einhergehende "soll-Regelung" als nicht verbindlich genug ein, denn es steht zu befürchten, dass sich an der bisherigen Situation, dass je nach kommunaler Priorisierung eine Gleichstellungsbeauftragte völlig verschiedene Stundenanteile und Arbeitsbedingungen hat, nur wenig ändern wird.

In der Praxis stehen den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten immer weniger Zeitanteile für die Gleichstellungsarbeit zur Verfügung, da sie bei gleichbleibendem Stundenumfang entweder mit weiteren Aufgabenbereichen betraut werden oder zusätzlich in anderen Amtsbereichen beschäftigt sind. In diesen Fällen kommt die Gleichstellungsarbeit bei personellen Engpässen, die angesichts einer zunehmend angespannten Fachkräftesituation immer häufiger eintreten, mitunter vollständig zum Erliegen. Die explizite Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen erfordert daher ein klares Stellenprofil in Verbindung mit einer landesweit verbindlichen Regelung zu Stundenumfang und Ausstattung.

Ob durch eine "Muss-Regelung" zwingend Konnexitätsfolgen ausgelöst würden, sollte noch einmal geprüft werden. Die Umsetzung der Verfassungsaufgabe Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine elementare Aufgabe der Kommunen. Sie haben dies sicherzustellen, völlig unabhängig von der Weisung durch Landesrecht. Wenn eine einwohner*innenstarke Kommune ihre

¹⁰ [Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen \(Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO\) | RECHT.NRW.DE](#)

¹¹ [vgl. Kommunalverfassung Brandenburg § 34 Absatz 1a](#)

Gleichstellungsbeauftragte nicht dem Aufgabenfeld entsprechend ausgestattet, muss gefragt werden, ob sie so ihren Gleichstellungsauftrag tatsächlich erfüllen kann.

Darüber hinaus sprechen wir uns deutlich dafür aus, die Vollzeitstätigkeit bereits ab einer Zahl von 10.000 Einwohner*innen zu verankern. Im Begründungstext wird hinsichtlich der Zahl 15.000 formuliert: „Ab dieser Größenordnung ist davon auszugehen, dass der Umfang der für eine sachgerechte Erledigung der Aufgabe anfallenden Arbeiten in der Regel eine Vollzeitstelle einnimmt“ (S. 105). Dabei bleibt leider völlig unklar, worauf diese Annahme basiert. Die LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten hat dagegen einen gut begründeten Vorschlag in die zur Vorbereitung der Novellierung gebildete Arbeitsgruppe eingebracht. Dieser sieht u.a. vor:

- die verbindliche Vollzeitbeschäftigung ab 10.000 Einwohner*innen sowie
- in Landkreisen und kreisunabhängigen Städten einen Stundenumfang von einem VZÄ für die Sachbearbeitung und
- die Vorhaltung von mindestens 0,25 VZÄ für die Stellvertretung

Dieser Empfehlung schließen wir uns vollumfänglich an. Dabei möchten wir ausdrücklich betonen, dass es für uns nicht nachvollziehbar ist, warum der auf jahrelanger Praxiserfahrung basierenden Einschätzung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht bereits im Vorfeld mehr Gewicht beigemessen wurde. Wenn die Landesregierung eine Berufsgruppe stärken möchte, sollten doch zuallererst deren Vertreterinnen gehört werden. Insofern unterstützen wir mit unserer Stellungnahme auch den *Beschluss der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 28.04.2022. Änderungsvorschlag zu § 41 KV M-V*. Dieser sollte Ihnen im Rahmen dieser Anhörung ebenfalls zugegangen sein.

Die Ergänzung unter bb) steht mit diesem Vorschlag in Einklang. Damit schließt die Gesetzgeberin eine wesentliche Regelungslücke für die Gleichstellungsbeauftragten in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten.

Absatz 6

Mit dieser Regelung wird die Entscheidungsgewalt über „den Beschäftigungsumfang, die personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung und die personelle Vertretung sowie über die Ausstattung [...] mit räumlichen und sächlichen Mitteln“ dem*der Bürgermeister*in oder der Gemeindevertretung zugewiesen. Dies bitten wir zu überdenken, da die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten damit der politischen Gemengelage bzw. den politischen Kräfteverhältnissen unterworfen sein dürfte. Das halten wir angesichts zunehmender antifeministischer Bestrebungen einiger politischen Akteur*innen für sehr bedenklich. Außerdem steht zu befürchten, dass eine solche Regelung das Recht der Gleichstellungsbeauftragten nach dem neuen Absatz 5 erheblich schwächt: Die GSB kann nicht vom Wohlwollen der Gemeindevertretung abhängig sein, wenn sie gleichzeitig deren Beschlüsse in Frage stellen können soll.

Zudem läuft Absatz 6 der in Absatz 1 unter bb) neu eingefügten Regelung zuwider. Wenn es dort heißt:

„In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten **ist** die zur Bewältigung ihrer Arbeit erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung **sicherzustellen** und die personelle Vertretung für die Gleichstellungsbeauftragte **ist zu regeln**. Die Gleichstellungsbeauftragte **ist** mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sächlichen Mitteln **auszustatten**.“

kann diese Vorgabe nicht nachträglich einer Ermessenentscheidung des*der Bürgermeister*in oder der Gemeindevertretung unterworfen werden. Bei schlechter Haushaltslage oder eigener Skepsis gegenüber der Gleichstellungsaufgabe könnten diese nach Absatz 6 theoretisch entscheiden, dass es

keiner personellen Unterstützung für die Sachbearbeitung oder keinerlei sächlicher Mittel bedarf. Eine solches Szenario sollte in jedem Falle ausgeschlossen werden.

§ 41a, 118 a Beiräte

Wir begrüßen die vorgesehene Erweiterung der §§ 41a und 118a sehr, halten jedoch die im Absatz 2 vorgenommene Einschränkung für zu eng: „Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen.“

Es bleibt völlig unklar, woran diese "besondere" Betroffenheit festgemacht wird und wer diese feststellt. Bspw. ist die Gestaltung von Parkanlagen ebenso ein Thema für Jugendliche, wie für Senior*innen, Frauen, Menschen mit Behinderung usw. Oder die kommunale Versorgung mit Schulessen kann für Eltern mit Flucht-/ Einwanderungsgeschichte durchaus von Relevanz sein. Ggf. würde aber die Beteiligung des Integrationsbeirates nicht automatisch in Betracht gezogen werden. U.E. sollten die Beiräte selbst entscheiden, ob eine Angelegenheit für die Mitglieder von Interesse ist oder nicht. Wir regen daher folgende Formulierung an: *Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommune zu unterrichten.*

§ 107a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Unsere Anmerkungen zu § 29a gelten hier entsprechend.

§ 118 Gleichstellungsbeauftragte

Unsere Anmerkungen zu §41 gelten hier entsprechend.

Verschiedene §

Da viele Frauen und jüngere Menschen in ein Mandat zunächst als sachkundige Einwohner*innen reinwachsen, begrüßen wir ihre Stärkung an verschiedenen Stellen dieses Entwurfes sehr.

Ergänzend

Deutliche Bestrebungen, eine geschlechtergerechtere Repräsentanz der Bevölkerung in den kommunalen Vertretungen zu befördern, wurden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf leider verpasst.

Beispielsweise hätten über Vertretungsregelungen bei Mutterschutz und Elternzeit oder über die Möglichkeit der Teilbarkeit von Mandaten neue Wege zur kommunalpolitischen Teilhabe bei eingeschränktem Zeitbudget erschlossen werden können. Auch hätte ein paritätischer Schlüssel für die Besetzung von Leitungspositionen in Betracht gezogen werden können.

Im Hinblick auf die paritätische Besetzung kommunalpolitischer Gremien wären außerdem Anregungen zur Gestaltung der Geschäftsordnungen hilfreich: z.B. Hinweise zur barriereärmeren Sitzungskultur, wie die Terminierung und Organisation der Sitzungen, Redezeitbegrenzungen, zeitliche und verbindliche Planung von Abstimmungen sowie paritätisch besetzte Präsidien. Wünschenswert wäre auch die Vermittlung von bzw. Kooperation mit professionellen Betreuungspersonen insbesondere in ländlichen Räumen.

Mit freundlichen Grüßen



Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin